

## **Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der von der Corona-Pandemie (COVID-19-Pandemie) in ihrer Existenz bedrohten gewerblichen Unternehmen**

### **Friesland-Hilfsfonds (FHF)**

#### Präambel

Der Landkreis Friesland gewährt den von der Corona-Pandemie (COVID-19-Pandemie) in ihrer Existenz bedrohten gewerblichen Unternehmen als ergänzende Unterstützung einen einzelfallbezogenen Zuschuss.

Dieser Zuschuss wird ausschließlich nachrangig den gewerblichen Unternehmen gewährt, die von den aktuell bestehenden Zuschussmöglichkeiten aus den bereits bestehenden Corona-Soforthilfe-Zuschussprogrammen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Ziel ist eine finanzielle Unterstützung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, um die für die Fortführung des Geschäftsbetriebes notwendige Liquidität sicherzustellen.

#### Zweck der Richtlinie/Anspruchsberechtigte

Zur Sicherung der Arbeitsplätze und der Gewerbebetriebe werden mittlere Unternehmen (von 50 bis 249 Beschäftigte incl. Unternehmer sowie einem Jahresumsatz von bis zu 50 Mio Euro oder einer Jahresbilanzsumme bis zu 43 Mio Euro) sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die einzeln und hauptberuflich tätig sind, mit einem Zuschuss aus dieser Richtlinie gefördert.

Von der Leistung ausgeschlossen sind

- Betriebe, die keinen Betriebssitz mit Mitarbeitern im Landkreis Friesland haben
- nebenberuflich Tätige (z. B. private nicht gewerblich tätige Vermieter von Ferienwohnungen und Zimmern)
- Gewerbetreibende, die sich in einem Insolvenzverfahren/Schuldenbereinigungsverfahren befinden
- Öffentliche Eigengesellschaften und Eigenbetriebe

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller/-in auf Gewährung dieser Billigkeitsleistung besteht nicht. Der Zuschuss wird als freiwillige Leistung gewährt. Der Landkreis Friesland entscheidet im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel.

## Kriterien der Zuschussgewährung

Dieser Zuschuss wird ausschließlich nachrangig den gewerblichen Unternehmen/Soloselbstständigen gewährt, die von den Zuschussmöglichkeiten aus den bereits bestehenden Corona-Soforthilfe-Zuschussprogrammen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Bei Soloselbstständigen und Freiberuflern, die einzeln und hauptberuflich tätig sind, kann der Zuschuss nur gewährt werden, wenn

- a) ein Zuschuss aus den Zuschussprogrammen, die aktuell über die NBank abgewickelt werden, nicht möglich ist oder
- b) der gewährte Zuschuss nicht ausreicht, um den Gewerbebetrieb aufrecht zu erhalten.

Die Unternehmen, Soloselbstständigen und Freiberufler können die Beihilfe nur beantragen, wenn sie sich bis zum Stichtag 31.12.2019 nicht in finanziellen Schwierigkeiten befanden.

Es bestehen in den Unternehmen bzw. bei den Soloselbstständigen/Freiberuflern infolge der Corona-Pandemie erhebliche Probleme in der Fortführung des Geschäftsbetriebes, z. B. beantragte Kurzarbeit für die Mitarbeiter, Schließung durch Allgemeinverfügung und daraus resultierende Liquiditätsengpässe.

Die Zuschüsse werden zur Liquiditätsunterstützung für den gewerblichen Bereich gewährt.

Sofern dritte Stellen einen Zuschuss für denselben Zweck gewähren, so sind diese Zuschüsse vorrangig abzurufen.

Die finanzielle Zuwendung ist subventionswert-/beihilfebelastet.

## Höhe der Zuwendung

Förderkreis	einmaliger Zuschuss in Höhe von	Bei einer finanziellen Unterstützung der Standortgemeinde kann der Zuschuss ansteigen auf max.
mittlere Unternehmen	a) 50-99 Beschäftigte = 12.500 € b) 100 -249 Beschäftigte = 25.000 €	c) 50-99 Beschäftigte = 25.000 € d) 100 -249 Beschäftigte = 50.000 €
Soloselbstständige und Freiberufler, die einzeln und hauptberuflich tätig sind	Pauschal 500 €	Pauschal 1.000 €

Als Mitarbeiter im Betrieb werden alle Beschäftigten gewertet, die einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz oberhalb der Grenze der geringfügigen Beschäftigung haben. Mitarbeiter/-innen, die in Teilzeit beschäftigt sind, werden anteilig mit berechnet.

### Finanzierung des Fonds:

Der Landkreis Friesland stellt für den Friesland-Hilfsfonds insgesamt 1,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Sofern kreisangehörige Städte/Gemeinden sich bei einem Antragsteller aus dem Stadt-/Gemeindegebiet beteiligen, kann die Zuschusshöhe entsprechend der finanziellen Beteiligung angehoben werden.

### Verfahren/Abwicklung

Die Anträge sind beim Landkreis Friesland/Wirtschaftsförderung ausschließlich unter der E-Mail-Adresse [antrag@friesland.de](mailto:antrag@friesland.de) zu stellen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsvordruck
- Erklärung zu den Kleinbeihilfen
- Kopie Personalausweis (Vorder- und Rückseite)
- Kopie Gewerbeanmeldung bzw. alternativ bei Freiberuflern Angabe der Umsatzsteuer-ID oder Steuer-ID
- betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahres 2019 oder die Einnahme-Überschuss-Rechnung 2019

Die im Antrag gemachten Daten sind subventionswerterheblich. D. h. sollte aufgrund von falschen Angaben der Zuschuss ausgezahlt werden, wird geprüft, ob dies strafrechtlich zu verfolgen ist.

Die Städte/Gemeinden werden bei Antragseingang über den Antrag informiert.

### Laufzeit

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2020.